
Sekretariat des DBR: BAG SELBSTHILFE e.V.
Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf, Telefon: 0211 31006-49, Fax: 0211 31006-48,
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de, www.deutscher-behindertenrat.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Gleichstellung behinderter
Menschen
(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Einleitung

...

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Im Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. I, Seite 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3024) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt 5 mit den §§ 16 bis 20 eingefügt:

„Abschnitt 5

Förderung einer Unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit

§ 16 Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit

(1) Zur Umsetzung von § 4 fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit. Auf den Inhalt oder den Umfang der Tätigkeit der Unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keinen Einfluss.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 17 arbeitet die Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit auf nationaler und internationaler Ebene unter maßgeblicher Einbeziehung und Vernetzung der anerkannten Behindertenverbände mit anderen Verbänden, Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden und weiteren Institutionen zusammen. Sie arbeitet grundsätzlich behinderungs- und verbandsübergreifend.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Erarbeitung von Standards und Konkretisierungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit nach § 4 in Deutschland sowie in internationalen Zusammenhängen mit Bezug zu Deutschland.
2. Kostenfreie und unabhängige Information, Beratung, Unterstützung und Vernetzung der anerkannten Verbände von Menschen mit Behinderungen.

3. Schulungen insbesondere von Menschen mit Behinderungen zu Expertinnen und Experten in eigener Sache, soweit die Schulungen nicht durch andere gesetzliche Regelungen vorgeschrieben sind.
4. Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehört insbesondere die Herausgabe praxisorientierter Umsetzungsbeispiele.

(2) Die Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit kann auch wissenschaftliche und andere Untersuchungen zur Barrierefreiheit in Auftrag geben und Informations- und Beratungsleistungen für andere als die in Absatz (1) Nummer 2 genannten anerkannten Behindertenverbände erbringen. Dazu gehören insbesondere: Unternehmen und Unternehmensverbände, Normungsinstitute und wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und Politik.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit Aufträge vergeben und Projekte bewilligen.

(4) Zur Information, Beratung, Unterstützung und Vernetzung der anerkannten Behindertenverbände erbringt die Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit insbesondere folgende Leistungen:

- a) Sie informiert über bestehende Mindestbedingungen der Barrierefreiheit oder vergleichbare Normierungen sowie über den Stand von Wissenschaft und Technik und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen.
- b) Sie gewährt die für die Wahrnehmung der Beteiligung notwendigen Reise- und Sachkosten. Zu den Sachkosten gehören Vorkehrungen der Barrierefreiheit wie barrierefreie Dokumente, Gebärdensprachdolmetschung, Schriftsprachdolmetschung sowie die Verwendung leichter Sprache.
- c) Sie gewährt Projekte, damit anerkannte Behindertenverbände in Bezug auf Umsetzungen der Barrierefreiheit nach Absatz (1) Nummer 1 initiativ werden können.

§ 18 Förderung und Fördermittelvergabe

(1) Die Fördermittel werden jeweils für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben.

(2) Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der oder

dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

(3) Die Förderung der Unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit setzt deren Nachweis über ihre Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) voraus.

(4) Die Fördermittel umfassen die notwendige Ausstattung mit personellen und sachlichen Mitteln. Die Fördermittel umfassen auch die für die Qualitätssicherung und die Berichterstattung notwendigen Aufwendungen.

§ 19 Beirat

(1) Die Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit wird in ihrer Arbeit durch einen Beirat unterstützt.

(2) Der Beirat wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen berufen. Dem Beirat gehören neben den berufenden Stellen Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaften, der Unternehmen, und von anerkannten Behindertenverbänden an. Die Bundesministerien entsenden nach ihrer Maßgabe ebenfalls Vertreterinnen oder Vertreter in den Beirat.

(3) Der Beirat berät die berufenden Stellen bei der Vergabe. Die Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit unterrichtet den Beirat jährlich über ihre Tätigkeit. Der Beirat kann hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Die Unabhängigkeit der Fachstelle bleibt davon unberührt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Beirats üben die Tätigkeit nach diesem Gesetz ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung, Tagegelder und Übernachtungsgelder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Bericht

Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Tätigkeit der geförderten Unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit in einem angemessenen Zeitraum vor dem Ende der jeweiligen Förderperiode.

Begründung des Gesetzentwurfs

...

Impressum

...

(Stand: 5. Juli 2013)